

Statuten

**des Fürsorgezweckverbands Andelfingen
vom 28. November 2021**

INHALTSVERZEICHNIS

1. BESTAND UND ZWECK	4
Art. 1 Bestand	4
Art. 2 Zweck	4
Art. 3 Beitritt weiterer Gemeinden	4
2. ORGANISATION	4
2.1 Allgemeine Bestimmungen	4
Art. 4 Organe	4
Art. 5 Amtsdauer	4
Art. 6 Entschädigung	5
Art. 7 Zeichnungsberechtigung	5
Art. 8 Publikation und Information	5
2.2 Die Stimmberechtigten des Verbandsgebiets	5
2.2.1 Allgemeines	5
Art. 9 Stimmrecht	5
Art. 10 Verfahren	5
Art. 11 Zuständigkeit	5
2.2.2 Volksinitiative	6
Art. 12 Volksinitiative	6
2.3 Die Verbandsgemeinden	6
Art. 13 Aufgaben und Kompetenzen der einzelnen Verbandsgemeinden	6
Art. 14 Aufgaben und Kompetenzen der Gemeindevorstände der Verbandsgemeinden	6
Art. 15 Beschlussfassung	7
2.4 Der Vorstand	7
Art. 16 Zusammensetzung	7
Art. 17 Konstituierung	7
Art. 18 Offenlegung der Interessenbindungen	7
Art. 19 Allgemeine Befugnisse	7
Art. 20 Finanzbefugnisse	8
Art. 21 Aufgabendelegation	9
Art. 22 Einberufung und Teilnahme	9
Art. 23 Beschlussfassung	9
2.5 Die Rechnungsprüfungskommission (RPK)	9
Art. 24 Zusammensetzung und Offenlegung der Interessenbindung	9
Art. 25 Aufgaben (RPK)	9
Art. 26 Beschlussfassung	10
Art. 27 Herausgabe von Unterlagen und Auskünfte	10
Art. 28 Prüfungsfristen	10
2.6 Prüfstelle	10
Art. 29 Aufgaben der Prüfstelle	10
Art. 30 Einsetzung der Prüfstelle	10
3. PERSONAL UND ARBEITSVERGABEN	10
Art. 31 Anstellungsbedingungen	10

Art. 32	Öffentliches Beschaffungswesen	10
4.	VERBANDSHAUSHALT	11
<hr/>		
Art. 33	Finanzhaushalt	11
Art. 34	Finanzierung der Betriebskosten	11
Art. 35	Finanzierung der Investitionen	11
Art. 36	Beteiligungs- und Eigentumsverhältnisse	11
Art. 37	Haftung	11
5.	AUFSICHT UND RECHTSSCHUTZ	12
<hr/>		
Art. 38	Aufsicht	12
Art. 39	Rechtsschutz und Verbandsstreitigkeiten	12
6.	AUSTRITT, AUFLÖSUNG UND LIQUIDATION	12
<hr/>		
Art. 40	Austritt	12
Art. 41	Auflösung	12
7.	ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN	13
<hr/>		
Art. 42	Einführung eigener Haushalt	13
Art. 43	Umwandlung der Investitionsbeiträge	13
Art. 44	Inkrafttreten	13
Art. 45	Übergangsregelungen	13

1. BESTAND UND ZWECK

Art. 1 Bestand

¹ Die Politischen Gemeinden Adlikon, Andelfingen, Humlikon und Kleinandelfingen bilden unter dem Namen «Fürsorgezweckverband Andelfingen» auf unbestimmte Dauer einen Zweckverband nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes.

² Der Zweckverband hat seinen Sitz in Kleinandelfingen.

Art. 2 Zweck

¹ Der Zweckverband erfüllt folgende Aufgaben:

- a) Durchführung der gesetzlichen, wirtschaftlichen Hilfe und Gewährleistung der persönlichen Hilfe gemäss den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen;
- b) Erbringung von stationären und ambulanten Dienstleistungen für betagte oder pflegebedürftige Personen, insbesondere Betrieb des Wohn- und Pflegezentrums Rosengarten in Kleinandelfingen;
- c) Betrieb einer Clearingstelle für die Heimkosten der Einwohner des Zweckverbandsgebietes zur Sicherstellung des Zahlungsverkehrs zwischen den beteiligten Parteien.

² Der Zweckverband kann untergeordnete Einrichtungen und Dienste schaffen, um die Kernaufgabe gemäss Abs. 1 für die Verbandsgemeinden oder vertraglich angeschlossene Gemeinden zu besorgen.

³ Vertraglich angeschlossene Gemeinden dürfen gegenüber Verbandsgemeinden nicht bevorzugt werden.

Art. 3 Beitritt weiterer Gemeinden

Der Beitritt weiterer Gemeinden zum Zweckverband erfordert eine Statutenrevision.

2. ORGANISATION

2.1 Allgemeine Bestimmungen

Art. 4 Organe

Die Organe des Zweckverbands sind:

1. die Stimmberechtigten des Verbandsgebiets;
2. die Verbandsgemeinden;
3. der Vorstand;
4. die Rechnungsprüfungskommission (RPK).

Art. 5 Amtsdauer

Für die Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfungskommission beträgt die Amtsdauer vier Jahre. Sie fällt mit derjenigen der Gemeindebehörden zusammen.

Art. 6 Entschädigung

Die Gemeindevorstände der Verbandsgemeinden beschliessen auf Antrag des Vorstands über die Entschädigung der Verbandsorgane.

Art. 7 Zeichnungsberechtigung

¹ Rechtsverbindliche Unterschrift für den Zweckverband führen der Präsident oder die Präsidentin und der Sekretär oder die Sekretärin gemeinsam.

² Der Vorstand kann die Zeichnungsberechtigung im Interesse eines ordentlichen Betriebsablaufs für sachlich begrenzte Bereiche im Betrag limitieren oder anders ordnen.

Art. 8 Publikation und Information

¹ Der Zweckverband nimmt die amtliche Publikation seiner Erlasse und allgemein verbindlichen Beschlüsse mit elektronischen Mitteln vor.

² Der Zweckverband sorgt für eine dauerhafte elektronische Zugänglichkeit seiner Erlasse.

³ Die Bevölkerung ist im Sinne des kantonalen Gesetzes über die Information und den Datenschutz periodisch über wesentliche Verbandsangelegenheiten zu informieren.

2.2 Die Stimmberechtigten des Verbandsgebiets

2.2.1 Allgemeines

Art. 9 Stimmrecht

Die in kommunalen Angelegenheiten stimmberechtigten Einwohnerinnen und Einwohner aller Verbandsgemeinden sind die Stimmberechtigten des Verbandsgebiets.

Art. 10 Verfahren

¹ Die Stimmberechtigten stimmen an der Urne. Das Verfahren richtet sich nach der kantonalen Gesetzgebung. Der Vorstand verabschiedet die Vorlage zuhanden der Urnenabstimmung. Wahlleitende Behörde ist der Gemeindevorstand der Sitzgemeinde.

² Eine Vorlage ist angenommen, wenn sie die Mehrheit der Stimmen auf sich vereinigt.

Art. 11 Zuständigkeit

Den Stimmberechtigten des Verbandsgebiets stehen zu:

1. die Einreichung von Volksinitiativen;
2. die Abstimmung über rechtmässige Initiativbegehren, unter Vorbehalt der Zuständigkeit der Verbandsgemeinden für die Änderung der Statuten und die Auflösung des Zweckverbands;
3. die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als Fr. 1'000'000 und von neuen wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als Fr. 500'000.

2.2.2 Volksinitiative

Art. 12 Volksinitiative

¹ Eine Volksinitiative kann über Gegenstände eingereicht werden, die dem obligatorischen Referendum unterstehen.

² Mit einer Volksinitiative kann ausserdem die Änderung der Statuten und die Auflösung des Zweckverbands verlangt werden.

³ Die Volksinitiative ist zu Stande gekommen, wenn sie von mindestens 100 Stimmberechtigten unterstützt wird.

2.3 Die Verbandsgemeinden

Art. 13 Aufgaben und Kompetenzen der einzelnen Verbandsgemeinden

¹ Die Stimmberechtigten der einzelnen Verbandsgemeinden beschliessen je an der Urne über:

1. die Änderung dieser Statuten;
2. die Kündigung der Mitgliedschaft beim Zweckverband;
3. die Auflösung des Zweckverbands.

² Bei Urnenabstimmungen in den Verbandsgemeinden über die Auflösung des Zweckverbands sowie über grundlegende Änderungen der Statuten übt in Versammlungsgemeinden der Gemeindevorstand ein eigenes Antragsrecht neben dem Antragsrecht des Verbandsvorstands aus.

Art. 14 Aufgaben und Kompetenzen der Gemeindevorstände der Verbandsgemeinden

Die Gemeindevorstände der Verbandsgemeinden sind insbesondere zuständig für:

1. die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 1'000'000 und von neuen wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 500'000, soweit nicht der Verbandsvorstand zuständig ist;
2. die Beschlussfassung über die Veräusserung von Liegenschaften des Finanzvermögens im Wert von mehr als Fr. 1'000'000;
3. die Beschlussfassung über Investitionen in Liegenschaften des Finanzvermögens im Betrag von mehr als Fr. 1'000'000;
4. die Festsetzung des Budgets;
5. die Kenntnisnahme vom Finanz- und Aufgabenplan;
6. die Genehmigung der Jahresrechnung;
7. die Kenntnisnahme vom Geschäftsbericht;
8. die Genehmigung der Abrechnungen über alle neuen Ausgaben, die sie selbst oder die Stimmberechtigten des Verbandsgebiets bewilligt haben;
9. Bestimmung des Präsidenten bzw. der Präsidentin und der weiteren zwei Mitglieder des Vorstandes, die nicht den Gemeindevorständen der Verbandsgemeinden angehören, auf Antrag des bisherigen Vorstands.

Art. 15 Beschlussfassung

¹ Ein Antrag an die Verbandsgemeinden ist angenommen, wenn die Mehrheit der Verbandsgemeinden ihm zugestimmt hat. Solche Mehrheitsbeschlüsse sind auch für die nicht zustimmenden Verbandsgemeinden verbindlich. Sofern der Zweckverband nur noch aus zwei Verbandsgemeinden besteht ist die Zustimmung aller Verbandsgemeinden erforderlich.

² Grundlegende Änderungen der Statuten bedürfen der Zustimmung aller Verbandsgemeinden. Grundlegend sind Änderungen, die folgende Gegenstände regeln:

1. wesentliche Aufgaben des Zweckverbands;
2. die Grundzüge der Finanzierung;
3. Austritt und Auflösung;
4. die Mitwirkungsmöglichkeiten der Stimmberechtigten und der Verbandsgemeinden.

2.4 Der Vorstand

Art. 16 Zusammensetzung

¹ Der Vorstand besteht aus je einem Vertreter aus den Gemeindevorständen der Verbandsgemeinden und drei weiteren Mitgliedern.

² Der Gemeindevorstand jeder Verbandsgemeinde bestimmt sein Mitglied und dessen Stellvertretung.

³ Bei den weiteren Mitgliedern wird vorab die fachliche Eignung berücksichtigt.

Art. 17 Konstituierung

Der Vorstandsvorstand konstituiert sich unter dem Vorsitz des bisherigen Präsidenten bzw. der bisherigen Präsidentin.

Art. 18 Offenlegung der Interessenbindungen

¹ Die Mitglieder des Vorstands legen ihre Interessenbindungen offen. Insbesondere geben sie Auskunft über:

1. ihre beruflichen Tätigkeiten,
2. ihre Mitgliedschaften in Organen und Behörden der Gemeinden, des Kantons und des Bundes,
3. ihre Organstellungen in und wesentlichen Beteiligungen an Organisationen des privaten Rechts.

² Die Interessenbindungen werden veröffentlicht.

Art. 19 Allgemeine Befugnisse

¹ Dem Vorstand stehen unübertragbar zu:

1. die politische Planung, Führung und Aufsicht;
2. die Verantwortung für den Verbandshaushalt, insbesondere die Festlegung der Taxordnung;

3. die Besorgung sämtlicher Verbandsangelegenheiten, soweit dafür nicht ein anderes Organ zuständig ist;
4. die Beratung von und Antragstellung zu allen Vorlagen, über welche die Stimmberechtigten oder die Verbandsgemeinden beschliessen;
5. die Ernennung der Mitglieder der Betriebsleitung des Wohn- und Pflegezentrums;
6. die Ernennung des Fürsorgesekretariats;
7. den Erlass eines Organisationsreglements;
8. den Erlass von Ausführungsbestimmungen zu den massgebenden gesetzlichen Grundlagen der wirtschaftlichen und persönlichen Hilfe;
9. die Vertretung des Zweckverbands nach aussen und die Bestimmung der rechtsverbindlichen Unterschriften.

² Dem Vorstand stehen im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht delegiert werden können:

1. der Vollzug der Beschlüsse der übergeordneten Verbandsorgane;
2. der Erlass von Grundsätzen und Weisungen zur Betriebsführung des Wohn- und Pflegezentrums;
3. die Beschlussfassung über die gesetzliche wirtschaftliche und persönliche Hilfe;
4. die Anstellung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter;
5. die regelmässige Information der Verbandsgemeinden über die Geschäftstätigkeit des Zweckverbands;
6. das Handeln für den Verband nach aussen;
7. die Führung von Prozessen mit dem Recht auf Stellvertretung;
8. die übrige Aufsicht in der Verbandsverwaltung.

Art. 20 Finanzbefugnisse

¹ Dem Vorstand stehen unübertragbar zu:

1. die Erstellung der Budgetvorlage und die Antragstellung an die Verbandsgemeinden;
2. die Beschlussfassung über den Finanz- und Aufgabenplan;
3. die Beschlussfassung über die Jahresrechnung und den Geschäftsbericht;
4. die Bewilligung von neuen, im Budget nicht enthaltenen, einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 250'000 sowie von neuen, im Budget nicht enthaltenen, wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 125'000 pro Jahr.

² Dem Vorstand stehen im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht delegiert werden können:

1. der Ausgabenvollzug;
2. gebundene Ausgaben;
3. die Bewilligung von neuen, im Budget enthaltenen, einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 250'000 und von neuen, im Budget enthaltenen, wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 125'000;

4. die Schaffung von Stellen, die für die Erfüllung bestehender Aufgaben notwendig sind, sowie die Schaffung neuer Stellen gemäss seiner Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben;
5. die Veräusserung von Liegenschaften des Finanzvermögens im Wert bis Fr. 1'000'000;
6. Investitionen in Liegenschaften des Finanzvermögens im Betrag bis Fr. 1'000'000.

Art. 21 Aufgabendelegation

¹ Der Vorstandsvorstand kann bestimmte Aufgaben an einzelne seiner Mitglieder, an seine Ausschüsse oder an Angestellte zur selbständigen Erledigung delegieren.

² Er regelt die Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse, die er an seine Mitglieder und Ausschüsse, an die Betriebsleitung und an Verbandsangestellte delegiert, in einem Erlass.

Art. 22 Einberufung und Teilnahme

¹ Der Vorstand tritt auf Einladung der Präsidentin oder des Präsidenten und auf Verlangen von mindestens einem Drittel seiner Mitglieder zusammen. Die Mitglieder sind zur Teilnahme an den Sitzungen verpflichtet.

² Die Verhandlungsgegenstände sind den Mitgliedern mindestens 7 Tage vor der Sitzung in einer Einladung schriftlich anzuzeigen.

³ Der Vorstand kann Dritte mit beratender Stimme beiziehen.

⁴ Die Betriebsleitung des Wohn- und Pflegezentrums sowie das Fürsorgesekretariat nehmen an den ihren Aufgabenbereich betreffenden Sitzungen mit beratender Stimme teil.

Art. 23 Beschlussfassung

¹ Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

² Er beschliesst mit einfachem Mehr der Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der Präsidentin oder des Präsidenten den Ausschlag.

³ Die Mitglieder sind zur Stimmabgabe verpflichtet. Die Stimmabgabe erfolgt offen.

2.5 Die Rechnungsprüfungskommission (RPK)

Art. 24 Zusammensetzung und Offenlegung der Interessenbindung

¹ Als Rechnungsprüfungskommission des Zweckverbands ist die Rechnungsprüfungskommission der Sitzgemeinde tätig. Die Rechnungsprüfungskommission jeder anderen Verbandsgemeinde hat jederzeit das Recht, die Buchhaltung des Verbands einzusehen.

² Die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission legen ihre Interessenbindungen offen. Die Bestimmungen für die Mitglieder des Vorstandsvorstands gelten entsprechend.

Art. 25 Aufgaben (RPK)

¹ Die Rechnungsprüfungskommission prüft alle Anträge von finanzieller Tragweite an die Verbandsgemeinden oder die Stimmberechtigten des Verbandsgebiets, insbesondere Anträge betreffend das Budget, die Jahresrechnung und Verpflichtungskredite.

² Ihre Prüfung umfasst die finanzrechtliche Zulässigkeit, die finanzielle Angemessenheit und die rechnerische Richtigkeit.

³ Sie erstattet der Verbandsgemeinden oder den Stimmberechtigten schriftlich Bericht und Antrag.

Art. 26 Beschlussfassung

¹ Die Rechnungsprüfungskommission ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

² Sie beschliesst mit einfachem Mehr der Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der Präsidentin oder des Präsidenten den Ausschlag.

³ Die Mitglieder sind zur Stimmabgabe verpflichtet. Die Stimmabgabe erfolgt offen.

Art. 27 Herausgabe von Unterlagen und Auskünfte

¹ Mit den Anträgen legt der Vorstand der Rechnungsprüfungskommission die zugehörigen Akten vor.

² Im Übrigen richten sich die Herausgabe von Unterlagen und die Erteilung von Auskünften an die Rechnungsprüfungskommission nach dem Gemeindegesetz.

Art. 28 Prüfungsfristen

Die Rechnungsprüfungskommission prüft Budget und Jahresrechnung und die übrigen Geschäfte in der Regel innert 30 Tagen.

2.6 Prüfstelle

Art. 29 Aufgaben der Prüfstelle

¹ Die Prüfstelle nimmt die finanztechnische Prüfung der Rechnungslegung und der Buchführung vor.

² Sie erstattet dem Vorstand, der Rechnungsprüfungskommission und dem Bezirksrat umfassend Bericht über die finanztechnische Prüfung.

³ Die Prüfstelle erstellt zudem einen Kurzbericht, der Bestandteil der Jahresrechnung ist.

Art. 30 Einsetzung der Prüfstelle

Der Vorstand und die Rechnungsprüfungskommission bestimmen mit übereinstimmenden Beschlüssen die Prüfstelle.

3. PERSONAL UND ARBEITSVERGABEN

Art. 31 Anstellungsbedingungen

Für das Personal des Zweckverbands gelten grundsätzlich die gleichen Anstellungs- und Besoldungsbedingungen wie für das Personal des Kantons Zürich. Besondere Vollzugsbestimmungen bedürfen eines Beschlusses des Vorstands.

Art. 32 Öffentliches Beschaffungswesen

Die Vergabe von öffentlichen Aufträgen, Arbeiten und Lieferungen richtet sich nach dem übergeordneten Recht über das öffentliche Beschaffungswesen.

4. VERBANDSHAUSHALT

Art. 33 Finanzhaushalt

¹ Massgebend für den Finanzhaushalt und die Rechnungslegung des Zweckverbands sind das Gemeindegesetz, die Gemeindeverordnung sowie die besonderen Haushaltsvorschriften aus Spezialgesetzen.

² Bis zum 15. Februar jeden Jahres liefert der Vorstand den Verbandsgemeinden die Zahlen, die sie für die Erstellung ihrer Jahresrechnungen benötigen, und bis zum 31. August jeden Jahres die Zahlen zur Erstellung ihrer Budgets.

Art. 34 Finanzierung der Betriebskosten

¹ Die Finanzierung der Betriebskosten für die Erbringung von stationären und ambulanten Dienstleistungen für betagte oder pflegebedürftige Personen erfolgt durch Entgelte der Leistungsbezüger, Leistungen der Versicherer und über Beiträge der Gemeinden gemäss Pflegegesetz.

² Die übrigen nicht durch Einnahmen gedeckten Betriebskosten des Zweckverbands werden von den Verbandsgemeinden im Verhältnis der Zahl der Einwohnenden am 31. Dezember des Vorjahres zum Rechnungsjahr getragen.

³ Der Zweckverband kann von den Verbandsgemeinden nach Bedarf und im Rahmen ihrer voraussichtlichen Kostenanteile Vorschusszahlungen verlangen.

Art. 35 Finanzierung der Investitionen

¹ Der Zweckverband kann seine Investitionen über Darlehen der Verbandsgemeinden oder Darlehen Dritter finanzieren.

² Darlehen einzelner Gemeinden werden in den Gemeinden als neue Ausgaben beschlossen.

Art. 36 Beteiligungs- und Eigentumsverhältnisse

¹ Die Verbandsgemeinden sind am Vermögen und Ergebnis des Zweckverbands im Verhältnis der per 1. Januar 2022 oder später eingebrachten Werte beteiligt. Das Verhältnis der Beteiligungen der Verbandsgemeinden ändert sich durch Beitritt oder Austritt von Gemeinden.

² Der Zweckverband ist Eigentümer von Anlagen, die er erstellt oder erworben hat, von beweglichen Vermögensteilen und von Bar- und Wertschriftenvermögen.

Art. 37 Haftung

¹ Die Verbandsgemeinden haften nach dem Zweckverband für die Verbindlichkeiten des Verbands nach Massgabe des kantonalen Haftungsgesetzes sowie für Fremdkapitalschulden. Für Fremdkapitalschulden haften die Gemeinden solidarisch.

² Der Haftungsanteil richtet sich nach dem Verhältnis in dem die Gemeinden die Betriebskosten finanzieren.

5. AUFSICHT UND RECHTSSCHUTZ

Art. 38 Aufsicht

Der Verband untersteht der Staatsaufsicht nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes und der einschlägigen Spezialgesetzgebung.

Art. 39 Rechtsschutz und Verbandsstreitigkeiten

¹ Gegen Beschlüsse der Verbandsorgane kann nach Massgabe des Verwaltungsrechtspflegegesetzes Rekurs oder Rekurs in Stimmrechtssachen beim Bezirksrat oder Rekurs bei einer anderen zuständigen Rekursinstanz eingereicht werden.

² Gegen Anordnungen und Erlasse von Mitgliedern oder Ausschüssen des Vorstands, der Betriebsleitung oder von anderen Angestellten kann beim Vorstand Neubeurteilung verlangt werden. Gegen die Neubeurteilung des Vorstands kann Rekurs erhoben werden.

³ Streitigkeiten zwischen Verband und Verbandsgemeinden sowie unter Verbandsgemeinden, die sich aus diesen Statuten ergeben, sind auf dem Weg des Verwaltungsprozesses nach den Bestimmungen der kantonalen Gesetzgebung zu erledigen.

6. AUSTRITT, AUFLÖSUNG UND LIQUIDATION

Art. 40 Austritt

¹ Jede Verbandsgemeinde kann unter Wahrung einer Kündigungsfrist von zwei Jahren auf das Jahresende aus dem Verband austreten. Der Vorstand kann diese Frist auf Antrag der betroffenen Gemeinde abkürzen.

² Austretende Gemeinden haben keinen Anspruch auf einen Teil des Verbandsvermögens.

³ Führt der Austritt einer oder mehrerer Verbandsgemeinden zu einer Auflösung des Zweckverbands, gelten die Bestimmungen von Art. 41 Abs. 2 und 3.

⁴ Bereits eingegangene Verpflichtungen werden durch den Austritt nicht berührt.

Art. 41 Auflösung

¹ Die Auflösung des Zweckverbands ist nur mit Zustimmung aller Verbandsgemeinden möglich.

² Der Auflösungsbeschluss hat auch die Liquidationsanteile der einzelnen Gemeinden zu nennen. Bei der Auflösung des Zweckverbands bestimmen sich die Liquidationsanteile der Verbandsgemeinden nach den Beteiligungsverhältnissen zum Zeitpunkt der Liquidation.

³ Bei der Auflösung des Zweckverbands durch Kündigungen hat die nicht kündigende Verbandsgemeinde bis zum Ablauf der Kündigungsfrist das Recht zu entscheiden, ob sie die Aktiven und Passiven des Zweckverbands unentgeltlich übernehmen will. Möchte die nicht kündigende Gemeinde die Aktiven und Passiven des Zweckverbands nicht übernehmen, erfolgt die Liquidation und die Bestimmung der Liquidationsanteile gemäss Abs. 2.

7. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 42 Einführung eigener Haushalt

¹ Der Zweckverband führt ab dem 1. Januar 2022 einen eigenen Haushalt mit Bilanz.

² Der Zweckverband erstellt auf diesen Zeitpunkt eine Eingangsbilanz gemäss § 179 des Gemeindegesetzes.

Art. 43 Umwandlung der Investitionsbeiträge

¹ Die von den Verbandsgemeinden bis zum 31. Dezember 2021 finanzierten und in den Gemeindefinanzrechnungen als Investitionsbeiträge bilanzierten Vermögenswerte werden im Sinn einer Sacheinlage auf den Zweckverband übertragen.

² Die Investitionsbeiträge, welche die Verbandsgemeinden seit 1. Januar 1986 bis zum 31. Dezember 2021 an den Zweckverband geleistet haben, werden auf den 1. Januar 2022 in unverzinsliche Beteiligungen der Gemeinden umgewandelt.

³ Der Umwandlungswert der Investitionsbeiträge, die in Beteiligungen der Verbandsgemeinden umgewandelt werden, ergibt sich aus der Neubewertung der Anlagen gemäss § 179 Abs. 1 lit. c des Gemeindegesetzes.

⁴ Das Verhältnis der Investitionsbeiträge ergibt die Quote, zu der die Verbandsgemeinden zum Zeitpunkt der Einführung des eigenen Haushalts am Eigenkapital des Zweckverbands beteiligt sind.

Art. 44 Inkrafttreten

¹ Diese Statuten treten nach Zustimmung durch die Stimmberechtigten der Verbandsgemeinden auf den 1. Januar 2022 in Kraft.

² Die Statuten bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung des Regierungsrates.

³ Mit dem Inkrafttreten dieser Statuten werden die Statuten vom 9. Januar 2012 aufgehoben.

Art. 45 Übergangsregelungen

Bis zum Ende der Amtsdauer 2018-2022 bleibt die bisherige Fürsorgebehörde im Amt. Stimmen die Stimmberechtigten der Gemeinden Andelfingen, Adlikon und Humlikon dem Zusammenschluss ihrer Gemeinden am 28. November 2021 zu, bleibt die bisherige Fürsorgebehörde bis Ende 2022 im Amt.

Beschlussfassung durch die Verbandsgemeinden am 28. November 2021

Die Präsidentin/Der Präsident:



Die Sekretärin/Der Sekretär:



Durch den Regierungsrat am 23. Februar 2022 mit Beschluss Nr. 277 genehmigt.